



1. Monatlicher Besuchsbeitrag

Kindergartenbesuchsbeitrag: kostenfrei (0,00 Euro) nach Abzug des Beitragszuschusses (für alle Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt in München haben).

Buchungskategorie	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Besuchsbeitrag in Euro (einkommensunabhängig)	38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
Tatsächlicher Besuchsbeitrag nach Abzug des Beitragszuschusses* in Höhe von 100 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

*Der Beitragszuschuss beträgt max. 100 Euro und wird vom Freistaat Bayern vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss wird im Bereich der Plätze für Kindergartenkinder mit der (theoretisch) anfallenden Besuchsgebühr verrechnet. Dadurch ergibt sich eine Komplettbefreiung von der Besuchsgebühr.

Ausnahmen:

Kindergartenkinder, die im laufenden Einrichtungsjahr (September – August) erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, haben erst ab dem folgenden September den Anspruch auf den staatlichen Beitragszuschuss.

Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr bis zum 31.08. zu bezahlen!

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt **nicht in München** haben, muss bei der Abteilungsleitung ein Gastkind-Antrag gestellt werden. Es gelten folgende monatliche Elternentgelte:

Buchungskategorie	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Besuchsbeitrag	91,00 €	117,00 €	142,00 €	167,00 €	192,00 €	217,00 €	242,00 €

(Die Nicht-Münchner Eltern haben die Möglichkeit, einen Antrag auf **Wirtschaftliche Jugendhilfe** nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt zu stellen).

Eine Abmeldung vom Kindergarten erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende direkt bei der Leitung der Einrichtung. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

Bei Kindern, die in die Schule kommen, endet der Besuch automatisch zum 31.8.!

Umbuchungsgebühr: Die Änderungen der Buchungszeit, die Auswirkungen auf die Buchungsstufe haben, werden mit 10,00 € pro Umbuchung berechnet. Die Festlegung der Buchungszeit zu Beginn des Kindergartenjahres im September bzw. Oktober ist keine Umbuchung.

2. Verpflegungspauschale

(enthält neben den Kosten für Essen, Obst und Gemüse auch die Nebenkosten rund um die Verpflegung)

Für die Verpflegung wird eine monatliche Pauschale von **140,00 €** berechnet, unabhängig davon, wie viele Besuchstage der Monat umfasst oder wie viele Tage Ihr Kind die Einrichtung besucht. Der August ist gebührenfrei, solange die 3-wöchige Schließungszeit der Einrichtung bestehen bleibt.

Die Verpflegungspauschale wird **in voller Höhe** für 11 Monate verlangt, von September bis Juli (August gebührenfrei). Eine Minderung der Verpflegungspauschale ist grundsätzlich nicht möglich. Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster- oder Pfingstferien.

Ausnahme: Falls die Verpflegungspauschale anteilig von der **Jugendhilfe** oder vom **Jobcenter** übernommen wird, kann dies beim Beitragseinzug nur berücksichtigt werden, **wenn uns entsprechende Bescheide** vorliegen.

Die Jugendhilfe informiert uns in der Regel automatisch über die Kostenübernahme. Die Bescheide über die Übernahme der Verpflegungspauschale vom Jobcenter sind **von den Eltern** in Kopie bei der Einrichtungsleitung abzugeben!

Die eventuelle Rückzahlung der Verpflegungspauschale für die Zeit der Kostenübernahme beträgt max. die Höhe des Elternanteils. Wir erstatten die zu viel bezahlte Verpflegungspauschale, sobald sie von dem jeweiligen Kostenträger an uns überwiesen wurde.

Eine Befreiung vom Verpflegungsgeld ist nach Antragstellung möglich:

- bei Pflegekindern, für die das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
 - bei Heimkindern
 - bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft nach Asylgesetz
 - bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
 - bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern von Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen
- Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3. Bezahlung des Beitrags

Der Beitrag wird durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Den genauen Termin entnehmen Sie Ihrer Beitragsvereinbarung.

Beitragsänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung können bei der Abbuchung nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Team Finanzen des Kreisjugendring München-Stadt mindestens zwei Wochen vor Beitragseinzug bekannt sind. Später bekannt gewordene Änderungen können erst bei der Abbuchung des nächsten Besuchsmonats berücksichtigt werden.

In allen Fällen von Zahlungsverzug (v.a. bei einer Lastschriftrückgabe) ist der Träger berechtigt, für jede schriftliche Mahnung Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu berechnen. Von den Geldinstituten belastete Kosten für Rücklastschriften oder nicht erfolgreiche Abbuchungen werden vom Träger ebenfalls berechnet.

4. Ansprechperson

Die jeweilige Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.